

Satzung der Linksjugend [solid] Landesverband Niedersachsen e.V.,

beschlossen am 02. September 2007 auf der Gründungsversammlung in Rotenburg(Wümme) geändert am 16. März 2008 auf der 1. ordentlichen Landesmitgliederversammlung in Hannover, am 15. Januar 2011 auf der 7. ordentlichen Landesmitgliederversammlung in Hanstedt. Und am 17. März 2013 auf der 12. ordentlichen Mitgliederversammlung in Buchholz in der Nordheide.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Linksjugend [solid] Landesverband Niedersachsen e.V., die Kurzbezeichnung lautet [solid] Niedersachsen
- (2) Der Verein ist Teil des Bundesjugendverbandes Linksjugend [solid]
- (3) Der Verein ist der Jugendverband der Partei DIE LINKE Niedersachsen. Er ist rechtlich eigenständig und unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (4) Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an. Er führt dann den Zusatz "e.V."
- (5) Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Die Linksjugend [solid] Niedersachsen ist ein sozialistischer, basisdemokratischer, antifaschistischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen BündnispartnerInnen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen an.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
- (4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend [solid] Niedersachsen die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE Niedersachsen und wirkt als Interessensvertretung linker Jugendlicher in die Partei

§3 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.
- (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden.
- (3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE Niedersachsen unter der Altershöchstgrenze nach §3 Abs. 4 ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt §4 Abs. 3.
- (4) a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §3 Abs. 4 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE oder durch eine der in Absatz 4a) genannten Möglichkeiten.
- (5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.

(6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §3 Abs. 3 kann die Aktivierung aberkannt werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,

- an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken,
- sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden,
- Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
- im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
- an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren,
- das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,

- die Satzung einzuhalten,
- gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren,
- Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.

(3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Landesweiten Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.

(4) SympathisantInnen haben für die Wahlen zum Bundeskongress passives Wahlrecht. Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder einer jeweiligen Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für das sonstige passive Wahlrecht, finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung.

§5 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.

(2) Bei Wahlen innerhalb des Landesverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Frauenanteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung.

(3) Frauen haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplena durchzuführen.

(4) Die Mehrheit der Frauen eines Frauenplenums der jeweiligen Versammlung kann ein Frauenveto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

§6 Organisationsaufbau

(1) a) Die Mitglieder des Vereins organisieren sich in Basisgruppen und thematischen Zusammenschlüssen (Landesarbeitskreise), die aus mindestens 3 aktiven Mitgliedern bestehen.

b) Es steht den Basisgruppen und Zusammenschlüssen frei, sich einen Zusatznamen zu geben, sofern der Satzungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Die regionalen Strukturen müssen nicht mit den Territorien der Verwaltungskreise des Landes Niedersachsen übereinstimmen.

(3) Basisgruppen regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Jugendverbandes autonom.

(4) Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Landesmitgliederversammlung (LMV),
 - b) der LandessprecherInnenrat (LSPR) und
 - c) der Basisgruppenrat (BGR).
- (2) Die Organe geben sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§8 Die Landesmitgliederversammlung

- (1)
 - a) Die LMV ist das höchste Organ des Vereins.
 - b) Sie ist mindestens zweimal im Geschäftsjahr durch den LandessprecherInnenrat einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Landesmitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins das fordern oder der BGR dies mit einer Zweidrittel Mehrheit beschließt.
- (3) Der LMV obliegt insbesondere:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des LandessprecherInnenrat, und der/die SchatzmeisterIn *und der/die stellvertretendeR SchatzmeisterIn*
 - a.1.) Bei der Wahl des LSPR wird eine ausgewogene Regionalverteilung angestrebt.
 - b) Die Wahl und Abwahl eines/einer VertreterIn in den Länderrat des Bundesjugendverbandes für die Amtszeit von einem Jahr
 - c) Die Wahl von Delegierten zum Landesparteitag der Partei Die Linke Niedersachsen
 - d) Bestätigung des Rechenschaftsberichts des LandessprecherInnenrates,
 - e) Bestätigung des Finanzberichtes,
 - f) Beschlussfassungen zu
 - f.1) Satzungsänderungen (mit Zweidrittelmehrheit),
 - f.2) Änderungen der Geschäfts-, Finanz- und Wahlordnung,
 - f.3) Festlegung der grundsätzlichen Arbeitsaufgaben des Vereins,
 - g.) Wahl und Entsendung von Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenzen des Bundesjugendverbandes
 - h.) Einrichtung oder Abberufung eines Basisgruppenrats mit einer Zweidrittelmehrheit
 - i.) die Auflösung des Vereins.
 - j) Wahl und Abwahl der Kassenprüfung
- (4) Die LMV wird vom LandessprecherInnenrat mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Die LMV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Neumitglieder werden auf jeden Fall über den Postweg eingeladen. Wird via E-Mail eingeladen, so wird die Einladung mit einem Tag Abstand doppelt verschickt.

§9 Der LandessprecherInnenrat

- (1) Der LandessprecherInnenrat ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der LandessprecherInnenrat ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse der LMV, hält den Geschäftsbetrieb aufrecht, führt die Mitgliederdatei in Abstimmung mit dem Bundesverband und unterstützt die Aktivität der Basisgruppen.
- (2) Die Mitglieder des LandessprecherInnenrates werden für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Die Größe des LSPR wird von der LMV bestimmt. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und höchstens 7 Mitgliedern sowie dem/der LandesschatzmeisterIn *und dem/der stellvertretenden LandesschatzmeisterIn*.
- (3) Mitglieder im LSPR dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Jugendverband oder der Partei Die Linke und ihrer Gliederungen stehen. Des weiteren darf nur maximal ein 1/3 des LSPR, Mitglied des Landesvorstandes oder des Parteivorstandes der Partei die Linke sein.
- (4) Der LSPR delegiert ein Mitglied des LSPR in den Länderrat
 - a) diese Delegation kann vom BGR oder von der LMV mit einfacher Mehrheit verhindert werden

- (5) a) Die Sitzungen des LandessprecherInnenrates sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des LandessprecherInnenrates beschlussfähig.
b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, über die ein Protokoll anzufertigen und zu archivieren ist.
- (6)
a) Die Sitzungen des LSPR sind grundsätzlich vereinsöffentlich und entsprechend einzuladen, näheres regelt die Geschäftsordnung des LSPR.
b) Der LandessprecherInnenrat ist für die satzungsgemäße Einberufung und Leitung der Landesmitgliederversammlung verantwortlich.

§10 Kassenprüfung

- (1) Die LMV wählt zwei KassenprüferInnen. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen auf Bundesebene und Landesebene keine andere Funktion außer dem Delegiertenmandat ausüben.
- (2) Die KassenprüferInnen haben die Finanzen des Landesjugendverbandes jährlich gemeinsam mit der/dem Schatzmeister/in *sowie der/dem stellvertretenden Schatzmeister/in* zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher der LMV vorzutragen ist.

§ 11 Basisgruppenrat

- (1) Der Basisgruppenrat besteht aus je einen Vertreter je Basisgruppe und dient zur Vernetzung der Basisgruppen.
- (2) Der BGR trifft sich mindestens alle 3 Monate und ist beschlußfähig wenn mindestens die Hälfte der Ortsgruppenvertreter anwesend sind.
- (3) Der BGR kann mit einer Zweidrittel Mehrheit
a) Beschlüsse des LSPR's aufheben
b) eine außerordentliche LMV einberufen

§ 12 Die Finanzen des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2)
a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
b) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
a) Mitgliedsbeiträgen,
b) öffentlichen Zuschüssen,
c) Schenkungen und Spenden sowie sonstigen Zuwendungen.
- (4) Ein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zuwendungen ist ausgeschlossen.
- (5) Weiteres regelt die Finanzordnung des Bundesjugendverbandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer 3/4 Mehrheit auf der eigens dazu einberufenen Landesmitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall des Zwecks des Vereins geht das Vermögen, nach Abwicklung der Verbindlichkeiten, an den Bundesjugendverband.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Der LSPR als Vorstand im Sinne des §26 BGB ist berechtigt, auf Hinweis des Vereinsregisters Satzungsbestimmungen, die der Eintragung entgegenstehen oder die für die Eintragung erforderlich sind zu korrigieren, zu ändern oder zu ergänzen.